

Stadtamt Traun

Wirtschaftsservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Antrag zur Förderung von Personalkosten der Trauner Unternehmer für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Traun

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

I. Firma/Förderwerber	
Firmenwortlaut *	
Firmenbuchnummer *	
Straße *	Hausnummer *

Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)	
Familienname *	Akademischer Grad
Vorname *	Straße *
Postleitzahl *	Ort *
Telefon 1 *	E-Mail *
Telefon 2	Fax

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:	
IBAN *	Kontoinhaber *
Bank *	BIC *

II. Namen der am Einsatz beteiligten Mitarbeiter:
Daten der Mitarbeiter bitte in beiliegender Liste anführen (Anlage 1) und von der Freiwilligen Feuerwehr Traun überprüfen und bestätigen lassen!

III. Angefallene Personalkosten gesamt:	
Nachweis des Stundenlohnes je Mitarbeiter erforderlich! (Anlage 2)	€ _____

IV. Höhe der bereits erhaltenen Förderungen im Kalenderjahr:

	€ _____
--	---------

V. Datenschutzerklärung

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz

VI. Fördererklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, welche ich vorbehaltlos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind. Mir ist bekannt, dass es sich bei dieser Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung der Kommission der EU vom 13. Dezember 2023 handelt (De-minimis-Beihilfe).

Ort, Datum	Stempel und firmenmäßige Unterschrift
------------	---------------------------------------

Achtung!

Ohne die hier angeführten Beilagen ist die Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich:

- ausgefülltes Antragsformular
- Auszug aus der Lohnverrechnung (zur Bestätigung des Stundenlohnes)

Version: April 2026

Richtlinien zur Förderung von Personalkosten der Trauner Unternehmer für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Traun

§ 1 Zielsetzung

Gerade im Bereich des täglichen Lebens bestehen viele Gefahren, zu deren Abwehr und Beseitigung die Freiwillige Feuerwehr (FFW) berufen ist. Die Mitglieder der FFW Traun engagieren sich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die erforderlichen Aus- und Fortbildungen werden in der Freizeit oder im Urlaub absolviert.

Die Einsätze können nicht geplant werden, sodass eine Abwesenheit während der Arbeitszeit erforderlich sein wird.

Die Stadt Traun möchte mit diesen Richtlinien Unternehmen, die ihre Mitarbeiter im Ehrenamt unterstützen und Abwesenheiten erlauben, eine Förderung zu den entstehenden Kosten gewähren.

§ 2 Förderwerber

Förderwerber können Inhaber von Gewerbebetrieben sein, die im Stadtgebiet von Traun über eine Betriebsstätte verfügen.

§ 3 Fördergegenstand und -höhe

1. Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten, die wegen einer Abwesenheit des Arbeitnehmers aufgrund eines Einsatzes der FFW Traun dem Unternehmen entstehen.
2. Unter Personalkosten ist der jeweilige Bruttostundenlohn ohne Zuschläge usw., aber inkl. Lohnnebenkosten zu verstehen.
3. Die Förderhöhe beträgt maximal Euro 3.000,-- je Jahr für alle Arbeitnehmer eines Unternehmens.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Der Arbeitnehmer muss Mitglied der FFW Traun sein.

2. Die Abwesenheit war aufgrund eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. 104/2014, idgF. der FFW Traun erforderlich.
3. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer anderen FFW, so wird die Förderung nur für die Teilnahme an Einsätzen der FFW Traun gewährt.

§ 5 Förderausschluss

Die gegenständliche Förderung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied der FFW Traun wegen eines Einsatzes im Rahmen eines Großschadensereignisses nach § 3 Abs. 2 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996 idgF abwesend ist.

§ 6 Ablauf

1. Das Ansuchen um Förderung ist bei der Stadt Traun, Wirtschaftsservice, unter Verwendung des vorgesehenen Formulars zu verwenden. Dem Formular ist ein Auszug aus der Lohnverrechnung zur Bestätigung des Stundenlohnes beizulegen.
2. Die Abrechnung der Förderung erfolgt halbjährlich im Nachhinein und wird vom Kommando der FFW Traun anhand der Einsatz-Aufzeichnungen geprüft.

§ 7 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung, eine Änderung dieser Richtlinie ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts.

Die Richtlinien zur Förderung von Personalkosten der Trauner Unternehmer für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Traun treten mit 1.5.2026 in Kraft. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll